

Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Lfd. Nr. 68 – Juli 2018

Nächste Staatenprüfung Deutschlands

Laut den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses zur 1. Staatenprüfung Deutschlands aus dem Jahr 2015 muss Deutschland bis zum 24. März 2019 einen kombinierten zweiten und dritten Bericht über den Stand der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen abgeben. Danach erfolgt wiederum der konstruktive Dialog mit dem Ausschuss. Den Auftakt zu diesem Staatenprüfungsverfahren bildet die 20. Sitzung des Ausschusses im Herbst 2018, in dessen Folge er Deutschland eine Frageliste ("List of Issues prior to reporting") übermitteln wird, die die Grundlage für den zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands sein wird.

Das gemeinsame Ziel der deutschen Zivilgesellschaft war es, die Kräfte zur 2. Staatenprüfung erneut zu bündeln. Ein Kernteam aus Deutschem Behindertenrat, der BAG der Freien Wohlfahrtspflege, den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung und der LIGA Selbstvertretung hat deshalb einen Vorschlag für eine Gesamtfrageliste und ein Update in Bezug auf die Umsetzung der Konvention nach Maßgabe der Abschließenden Bemerkungen an die UN-Berichterstatter nach Genf übersandt. Die Gesamtfrageliste wird inzwischen von über 50 Verbänden mitgetragen! Beide Dokumente – Update und Gesamtfrageliste – sind in dieser Ausgabe dokumentiert. Sie sind auch bereits vom Kernteam an das BMAS und behindertenpolitische Sprecher*innen der Bundestagsfraktionen übermittelt worden. Das Kernteam ruft alle Verbände auf, die Dokumente ihrerseits weit zu verbreiten und sie für ihre politische Arbeit zu nutzen.

Claudia Tietz / Andrea Fabris / Dr. Sigrid Arnade (für den Deutschen Behindertenrat)

Anja Alexandersson (für die BAG der Freien Wohlfahrtspflege)

Dr. Thorsten Hinz (für die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen)

Martina Heland-Graef (für die LIGA Selbstvertretung)

Juni 2018

HGH/Monitoringstelle

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik
lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Nächste Staatenprüfung Deutschlands	1
Aktuelle Behindertenpolitik	3
Update zur 2. Staatenprüfung Deutschlands	3
Vorschläge für Fragen des Fachausschusses	18
ISL zu UN-Fachausschuss „GC Partizipation“	30
Befragung zur Teilhabe startet	32
Grünen-Anfrage zur Teilhabeberatung	32
Neues von der Monitoringstelle + DIMR	33
Mehr Bücher für Menschen mit Seh- und Lesebehinderungen	33
Großer Handlungsbedarf bei der Umsetzung der UN-BRK in NRW	34
Mobilität in Berlin	35
Internationales	35
Vereinte Nationen	35
Europäische Union	36
Österreich	36
Dies & Das	37
Statistisches	37
Bericht der Schlichtungsstelle	38
Dokumentation - Inklusionstage 2017	38
Buchtipps	39
Rechtsanwaltsadressen	41

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Aktuelle Behindertenpolitik

Update zur 2. Staatenprüfung Deutschlands

vorgelegt von Vertreter*innen des
Verbändebündnisses aus:

Deutscher Behindertenrat
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung
LIGA Selbstvertretung

Berlin, Juni 2018

Art. 1 – 4 Zweck, Begriffsbestimmungen, Grundsätze, allg. Verpflichtungen

Auf Bundesebene hat der Gesetzgeber in zwei neuen Gesetzen (bei der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG und im Bundesteilhabegesetz – BTHG) die Definition von Behinderung den Vorgaben der UN-BRK angepasst. In anderen Bundesgesetzen ist das nicht geschehen.

Auf Länderebene haben einige Bundesländer bei der Novellierung ihrer Landesgleichstellungsgesetze entsprechende Anpassungen der Definition von Behinderung vorgenommen. Ein systematisches Vorgehen zur Anpassung aller Definitionen ist nicht erkennbar.

Auf Bundesebene ist 2016 ein neuer Aktionsplan erarbeitet und verabschiedet worden. Diesem fehlt allerdings wieder die Menschenrechtsorientierung, und es werden weder Ziele noch Zwischenziele benannt. Manche Maßnahmen stehen im Widerspruch zur UN-BRK beziehungsweise den abschließenden Bemerkungen: Zum Beispiel werden Aufträge für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gesichert, während Ausstiegsstrategien aus dem Werkstattssystem fehlen.

Inzwischen haben alle Bundesländer Aktionspläne unterschiedlicher Qualität. Einige Bundesländer haben ihre Aktionspläne bereits aktualisiert. Eine Übersicht in englischer Sprache ist zu finden unter [Deutsches Institut für Menschenrechte](#).

Eine systematische Überprüfung aller bestehenden und zukünftigen rechtlichen Regelungen auf ihre Übereinstimmung mit den UN-BRK-Vorgaben, wie vom UN-BRK-Ausschuss und der Zivilgesellschaft gefordert¹, ist weder begonnen worden noch geplant.

¹ Vgl. Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Hg. BRK-Allianz, Februar 2013.

Mit der Novellierung des BGG wurde zwar ein spezieller Fonds begründet, der vor allem Selbstvertretungsorganisationen die Partizipation durch finanzielle Förderung erleichtern soll; ebenso wurden die Leichte Sprache sowie „angemessene Vorkehrungen“ verankert. Es wurde aber versäumt, auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit oder angemessenen Vorkehrungen zu verpflichten. Ebenso unerfüllt ist die Forderung der Zivilgesellschaft nach der partizipativen Erarbeitung verbindlicher Beteiligungsstandards.

Ein Produkt mangelhafter Partizipation, die fehlerhafte amtliche Übersetzung der UN-BRK ins Deutsche, ist immer noch nicht korrigiert worden, obwohl Österreich hier mit gutem Beispiel vorangegangen ist und eine korrigierte Übersetzung ins Deutsche vorgelegt hat, siehe [Sozialministerium Österreich](#). Die Bundesrepublik hat sich dieser Initiative nicht angeschlossen.

Art. 5 – Nichtdiskriminierung

Die Sachstände und Forderungen der BRK-Allianz bestehen weitgehend fort. Zwar wurde das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) 2016 reformiert: Dort wurden angemessene Vorkehrungen für die Bundesverwaltung definiert und ihre Versagung als Benachteiligung normiert. Aber es existiert weiterhin kein systematisches Umsetzungskonzept zu Art. 5. Es gibt kein „unmittelbar durchsetzbares Recht in allen Politikbereichen“, keine systematische Datensammlung, keine Schulungen, kaum erkennbare Umsetzung bei Gerichten. Die Umsetzung in den Ländern ist uneinheitlich. Im Privatrecht (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG) fehlen die angemessenen Vorkehrungen weiterhin, ihre Versagung ist keine Diskriminierung. Die Pflicht, Vorkehrungen zu ergreifen, gibt es nach wie vor nur im Bereich Arbeit (SGB IX). Es fehlt an einem Verbandsklagerecht, die Sanktionen im AGG sind gering, es gibt keinen Klagefonds. Es fehlt ein systematisches Umsetzungskonzept für das Zivilrecht. Seit den letzten abschließenden Bemerkungen im Mai 2015 (d.h. in 3 Jahren) wurde bundesweit nur eine neue Zielvereinbarung geschlossen, mit der sich ein Unternehmen zu mehr Barrierefreiheit verpflichtet.

Neu ist die vage Ankündigung im Koalitionsvertrag 2018: „Im Rahmen der Weiterentwicklung des AGG werden wir prüfen, wie Private, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, angemessene Vorkehrungen umsetzen können. Ein erster Schritt wird den Gesundheitssektor betreffen.“

Die Bundesregierung lässt keine Strategie erkennen, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am politischen, sozialen und kulturellen Leben für Menschen mit Behinderungen zu sichern. Zwar hat das BTHG behinderungsbedingte Assistenz u.a. im Freizeitbereich und zur Ausübung von Ehrenämtern gesetzlich normiert, allerdings wird letzteres nur unter der diskriminierenden Einschränkung gewährt, dass die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann.

Mit großer Sorge ist zu sehen, dass die im BTHG diskutierten Einschränkungen beim Zugang zu Teilhabeleistungen, die die Verbände vehement kritisiert hatten, politisch weiter verfolgt werden. Nach § 99 SGB IX-neu sollen nur noch Personen leistungsbe-rechtigt sein, die in mehreren der 9 ICF-Lebensbereiche Unterstützungsbedarf nachweisen können.

Damit besteht die Gefahr, dass viele Menschen mit Behinderungen künftig ihre notwendige Unterstützung nicht mehr bekommen und insoweit diskriminiert werden.

Art. 6 – Frauen

Mit der BGG-Novellierung werden jetzt auch die Belange von behinderten Menschen berücksichtigt, die mehrdimensionaler Benachteiligung ausgesetzt sind. Mit dem BTHG sind Frauenbeauftragte in WfbM eingeführt worden.

Gleichzeitig zeigen geschlechtsdifferenzierte Auswertungen vorhandener Statistiken die äußerst niedrige Erwerbsbeteiligung behinderter Frauen und deren besondere Betroffenheit von Armut². Weder zu dieser Problematik noch zu anderen geschlechtsspezifischen Benachteiligungen hat die Bundesregierung bislang Maßnahmen ergriffen.

Art. 7 – Kinder

Mit dem BTHG sind die Regelungen zur Frühförderung behinderter Kinder eindeutiger formuliert worden. Das ist positiv, aber es bleiben Zweifel, ob dies auf Länderebene auch umgesetzt wird. Bemühungen um eine „inklusive Lösung“ bezüglich der Gesetzgebung, die behinderte Kinder und Jugendliche betrifft, sind in der letzten Legislaturperiode (2013-2017) gescheitert. Bislang sind die Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderungen in verschiedenen Gesetzbüchern normiert und somit zwischen verschiedenen Leistungsträgern aufgeteilt. Dadurch kommt es häufig zu einer für die Betroffenen belastenden Mehrfachdiagnostik und zu Auseinandersetzungen um Zuständigkeiten zwischen den Trägern zulasten der Betroffenen.

Ziel ist es, die Leistungen in einem Leistungsgesetz mit einem Leistungsträger zusammenzufassen, ohne dass es zu einer Verschlechterung der jetzigen Angebote kommt. 2017 war es bei einer Reform des Kinder- und Jugendhilferechts aber nicht einmal möglich, Inklusion als Leitgedanken zu verankern. Auch der aktuelle Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.18 enthält nur unspezifische Äußerungen zur inklusiven Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts.

Art. 8 – Bewusstseinsbildung

2011 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Medienkampagne „Behindern ist heilbar“ zur Bewusstmachung der UN-BRK gestartet. Aktuell steht die Arbeit der Bundesregierung zur UN-BRK unter dem Motto „Gemeinsam einfach machen“.

Die Bundesregierung behauptet, mit Gesetzesvorhaben wie dem BTHG und einer Reform des BGG wesentliche Forderungen des UN-Fachausschusses nach einer nachhaltigen Strategie zur Bewusstseinsbildung mit Partizipation eingeleitet zu haben.

² Ulrike Schildmann, Astrid Libuda-Köster: Zusammenhänge zwischen Behinderung, Geschlecht und sozialer Lage: Wie bestreiten behinderte und nicht behinderte Frauen und Männer ihren Lebensunterhalt? Eine vergleichende Analyse auf der Basis der Mikrozensus-Daten der Jahre 2005, 2009, 2013. In: Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW Nr. 37/2015, S. 40-54

Diese Strategie ist aus Sicht der Zivilgesellschaft nicht sichtbar. Die Gesamtstrategie muss umfassend und mit überprüfbaren Kriterien der Überwachung dargestellt und vereinbart werden. Bei der Erarbeitung der Strategie sind die Behindertenverbände zu beteiligen. In allen staatlichen Einrichtungen/Diensten müssen passgenaue Strategien konzipiert werden. Gerade auch im Bildungsbereich müssen in Lehrplänen und Curricula Module einer menschenrechtsbasierten Pädagogik verankert werden, die der Beseitigung von Vorurteilen und Diskriminierung dienen. Bereits das bewusste Unterlassen von „angemessenen Vorkehrungen“ zur Umsetzung von Art. 8 sollte als Diskriminierungstatbestand anerkannt werden.

Art. 9 – Zugänglichkeit

Das AGG wurde bisher nicht angepasst – Private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen sind weiter nicht zur Barrierefreiheit verpflichtet. Eine Reform ist aber angekündigt.

Es erfolgte keine Angleichung der Landesbauordnungen (LBO). Der notwendige größere Bewegungsraum für Rollstuhlfahrer (R-Standard) wird in den Bauordnungen nicht anerkannt. Es fehlen weiterhin 1,6 Mio. barrierefreie Wohnungen, und es gibt keine ausreichende gesetzliche Pflicht zur Barrierefreiheit. Menschen mit Behinderungen haben es auf dem angespannten Wohnungsmarkt immer noch schwerer, eine Wohnung zu bekommen. Die LBOen bleiben unzureichend, zum Teil werden Regelungen sogar gelockert (z.B. NRW). In Saarland, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Berlin ist der R-Standard nicht verpflichtend nach Bauordnung. Eine Quotenregelung für R-Standard-Wohnungen gibt es z.B. in Rheinland-Pfalz.

Vorgaben im Personenbeförderungsgesetz werden nur unzureichend umgesetzt. Die Regelungen dort sind nicht behinderungsübergreifend. Ab 2020 muss es verpflichtend zwei Rollstuhlplätze im Fernbusverkehr geben, ab 2022 muss der gesamte öffentliche Personen-Nahverkehr barrierefrei sein. Es gibt aber keine wirksamen Kontrollen und auch keine nationale Durchsetzungsstelle für die Rechte von Fahrgästen mit Behinderungen. Sofern keine Rollstuhlplätze vorgehalten werden, gibt es keine Sanktionsmaßnahmen. Die Mitnahme anerkannter Hilfsmittel wird teilweise verweigert (z.B. E-Scooter oder Führhunde).

Neufassung bzw. Änderungen gesetzlicher Regelungen zu Beförderungskonzepten erfolgen ohne Beteiligung der Betroffenen. Die Deutsche Bahn will die Bahnsteighöhen so verändern, dass der momentan erfolgte Umbau der Bahnsteige im Nahverkehr zum Teil zu einem nicht niveaugleichen Ein- und Ausstieg führen würde. Außerdem wurde ein neuer Zugbetreiber (Flixtrain) zugelassen, der die Anforderungen an Barrierefreiheit nicht erfüllt. Bei der Zulassung des Wagenmaterials und beim Bahnsteighöhen-Konzept der Deutschen Bahn erfolgt keine ausreichende Einbindung von Menschen mit Behinderungen.

Positiv kann hervorgehoben werden, dass Busfahrer im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult werden. Allerdings sind Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände daran kaum beteiligt.

Aktuell diskutiert wird ein Gesetz zur digitalen Barrierefreiheit. Für Bundesbehörden sind dort Ausnahmen („Unzumutbarkeitsklausel“) vorgesehen, private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen bleiben weitgehend ausgeklammert.

Art. 10 – Recht auf Leben

Im deutschen Recht ist der Schutz des ungeborenen Lebens verankert. Allerdings tragen Gesetzesentscheide und Diskussionen zu den Themen Pränataldiagnostik und Präimplantationsdiagnostik dazu bei, dass Schwangerschaften aufgrund möglicher Beeinträchtigungen der ungeborenen Kinder abgebrochen werden. Diese Entwicklungen sind mit den Zielen von Art. 10 nur schwer vereinbar.

Art. 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die bundesweite modellhafte Einführung der barrierefreien Notruf-App ist am 22.09.2017 gestartet, bis heute kann allerdings noch keine 24-stündige und flächendeckende Erreichbarkeit gewährleistet werden. Grundlage für die Notruf-App war eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes im § 45 (Juli 2017).

Die vom UN-Fachausschuss geforderte menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenvorsorge und humanitäre Hilfe ist nicht realisiert worden. Das Auswärtige Amt, zuständig für die humanitäre Hilfe, hat weder einen Aktionsplan noch eine Strategie für eine „inklusive humanitäre Hilfe“ verabschiedet. Es braucht überprüfbare Daten, die die Einbindung von Menschen mit Behinderungen sowohl in der Katastrophenvorsorge als auch in der humanitären Hilfe sicherstellen und belegbar machen. Spezielle inklusive Evakuierungspläne und Schutzkonzepte sind sowohl national als auch international zu entwickeln.

Art. 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Die Studie des Bundesjustizministeriums vom April 2017 „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ wird eine wichtige Grundlage für eine Reform des Betreuungsrechtes bilden, die die Koalitionspartner für die 19. Legislaturperiode vereinbart haben. In der Studie sind viele wichtige Hinweise, allerdings wurde die Betroffenenperspektive zu schwach berücksichtigt.

Kritisch wird zu diskutieren sein, ob in Deutschland alle Verbände einer völligen Abschaffung aller Formen der ersetzenden Entscheidungsfindung zustimmen werden, wie es der UN-Fachausschuss gefordert hat. Einigkeit besteht aber mit Blick auf die Forderung, endlich ein System der unterstützten Entscheidung zu etablieren/eine flächendeckende und verbindliche Strategie zur Stärkung der unterstützten Entscheidung zu verabreden, wie auch scharfe Kontrollen und Transparenz im Falle aktueller Einsetzungen von rechtlicher Betreuung, die nur im äußersten Ausnahmefall genehmigt werden dürfen.

Art. 13 – Zugang zur Justiz

Eine Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes in 2016 hat einige Verbesserungen auch für den Justizbereich gebracht. In Streitfällen können sich Menschen mit Behinderungen in Zukunft an eine, beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtete, Schlichtungsstelle wenden. Damit wird im BGG eine außergerichtliche und rasche Streitbeilegung für Menschen mit Behinderungen und Verbände, die nach dem BGG anerkannt sind, ermöglicht. Allerdings ist das Anrufen der Schlichtungsstelle einer möglichen Verbandsklage jetzt zwingend vorgeschaltet, was die Verbandsklage erschwert.

Durch die BGG-Reform sind die Behörden seit 2018 auch verpflichtet, auf Verlangen Bescheide „in Leichter Sprache“ zu erläutern.

Wenn Menschen mit körperlichen, sensorischen, intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen ein Klageverfahren anstrengen, müssen sie einen gleichberechtigten Zugang zu Einrichtungen und Diensten des Justizwesens erhalten, einen barrierefreien Zugang zu Information und bedarfsgerechter Kommunikation bekommen und im verfahrensrechtlichen Sinne effektiven Rechtsschutz haben. Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung sind dahingehend verbindlich weiterzuentwickeln.

Wichtig ist auch, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Umsetzung des „Rechtsanwendungsbefehls bei der Europäischen Menschenrechtskonvention“, die auch für die UN-BRK bei der Rechtsprechung gilt, zu berücksichtigen. Allerdings belegt eine Statistik der Monitoringstelle, dass es bislang sehr wenige Gerichte gibt, die sich bei ihrer Entscheidungsfindung explizit auf die UN-BRK beziehen.

Als völlig unzureichend stellt sich die notwendige Aus- und Weiterbildung von Justizpersonal, Polizei u. Strafvollzug hinsichtlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen dar. Es fehlen nachprüfbar Programme zur Bewusstseinsbildung.

Art. 14 und 15 – Freiheit und Sicherheit der Person sowie Freiheit von Folter

Das Recht der Unterbringung nach dem Betreuungsrecht und nach öffentlichem Recht ist weiterhin nicht so überarbeitet, dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt und auch im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 14 berücksichtigt werden müssen. Gleiches gilt auch für die sog. Landesunterbringungsgesetze. Es fehlt weiterhin ein auf Freiwilligkeit basierendes Hilfesystem.

Die tägliche Praxis in der Psychiatrie in Deutschland sind weiterhin maßregelnde Strafen, freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsmedikation. Es fehlen weiterhin Dokumentationen, die bundesweit flächendeckend Aussagen über die personenbezogene Häufigkeit von Unterbringungen, deren Rechtsgrundlage und der entschiedenen Unterbringungsdauer in zusammengefasster und anonymisierter Form erlauben.

Es werden nur in einzelnen Bundesländern Zahlen zu Zwangsmaßnahmen erhoben. Bayern beispielsweise erhebt solche Zahlen bislang nicht. Zum Teil drohen sogar Rückschritte: In Bayern zum Beispiel sollte die öffentlich-rechtliche Unterbringung dem Maßregelvollzug gleichgesetzt werden, Daten sollten 5 Jahre nicht anonymisiert gespeichert werden, und öffentliche Ämter sollten Zugriff darauf erhalten. Nur mit viel Protest und Öffentlichkeit gelang es, dass der Entwurf von der Landesregierung vorläufig zurückgenommen wurde.

Im Januar 2018 verhandelte das Bundesverfassungsgericht ein Verfahren zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, die ohne gerichtliche Genehmigung angewendet wurden. Es bleibt abzuwarten, ob das Gericht zu grundsätzlichen Fragen der Zulässigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen Maßstäbe formulieren wird. Ein Urteil steht noch aus.

Neu gilt seit 2017 § 1631 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wonach bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen bei Kindern und Jugendlichen nicht mehr nur die Eltern, sondern auch ein Gericht zustimmen müssen.

Art. 16 – Schutz vor Gewalt und Missbrauch

Es fehlt weiter an einer Gewaltschutzstrategie für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, wie sie der UN-Fachausschuss fordert. Die Bundesregierung listet bisher nur Einzelmaßnahmen auf, um den Forderungen des UN-Fachausschusses nachzukommen. Auch fehlt nach wie vor eine unabhängige Beschwerdestelle.

Positiv ist die Ratifikation der Istanbul-Konvention durch Deutschland. Doch sie muss jetzt auch innerstaatlich umgesetzt werden; auch sie fordert eine umfassende Gewaltschutzstrategie.

Behinderten- und frauenpolitisch positiv zu würdigen ist die Reform des Sexualstrafrechts von 2016. Sog. widerstandsunfähige Opfer sexueller Gewalt wurden endlich den anderen Opfern gleichgestellt. Zudem kann sexuelle Gewalt leichter geahndet werden: Strafbar macht sich ein Täter künftig, wenn er sich über den erkennbaren Willen des Opfers hinwegsetzt („Nein heißt nein“). Kann das Opfer wegen seines körperlichen oder psychischen Zustands seinen Willen nur schwer bilden oder äußern, fordert das Gesetz, dass die betroffene Person den sexuellen Handlungen sogar zustimmen muss („Nur JA heißt Ja“).

Art. 17 – Unversehrtheit der Person

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) wird ein Forschungsprojekt zur „Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem“ vergeben. Mit diesem Projekt sollen neue Erkenntnisse zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Deutschland und zu Möglichkeiten der Vermeidung von Zwang durch alternative freiwillige Behandlungsmöglichkeiten gewonnen werden. Im Zeitraum 2016 bis 2018 gibt es dazu leider noch keine Zahlen. Insgesamt wirkt das alles sehr schleppend.

Nach wie vor sind Zwangsmaßnahmen in Deutschland an der Tagesordnung. Schon präventiv wird vom Pflegepersonal eine Fixierungsanordnung verlangt. Betroffene sehen sich weiter dem Angriff auf ihre Würde ausgesetzt, werden geduzt und ge-

maßregelt. Privatsphäre ist in Drei- und Mehrbett-Zimmern nicht möglich. Es gibt keine Rückzugsmöglichkeiten bei Überwachung per Video während der Fixierung. Von allen Empfehlungen des UN-Fachausschusses wurde bisher keine umgesetzt.

Art. 18 – Freizügigkeit

Gemäß § 100 SGB IX i.d.F. des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, vom Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) differenziert nicht nach Personen mit Behinderung mit oder ohne Migrationserfahrung. Es stellt lediglich klar, dass die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Merkmale „Rasse“, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter und sexuelle Identität weitere Benachteiligungsgründe sein können. Für den Ausgleich von Benachteiligungen aufgrund einer Hörbehinderung gibt es einen Anspruch auf Deutsche Gebärdensprache, aber nicht auf Gebärdensprachen anderer Herkunftssprachen.

Die EU-Richtlinie 2013/33/EU für besonders schutzbedürftige Gruppen wird nicht aktiv und umfassend umgesetzt.

Art. 19 – Unabhängige Lebensführung, Wohnen

Trotz eindeutiger Empfehlungen des UN-BRK-Ausschusses hat sich auch mit dem BTHG nichts an dem Mehrkostenvorbehalt geändert: Wenn das Leben eines behinderten Menschen in einer Einrichtung kostengünstiger ist als das Leben in der eigenen Häuslichkeit mit Assistenz, kann der Betroffene seinen in der UN-BRK normierten Rechtsanspruch auf freie Wahl von Wohnort und Wohnform nur realisieren, wenn die betroffene Person nachweist, dass das Leben in einer Einrichtung für sie unzumutbar ist.

Mit dem BTHG hat es durch das sogenannte „Zwangspoolen“ im ambulanten Bereich eine erhebliche Einschränkung selbstbestimmten Lebens gegeben. Behinderte Menschen, die auf Assistenz angewiesen sind, werden gezwungen, sich in bestimmten Lebensbereichen eine Assistenzkraft zu teilen. Das widerspricht dem General Comment Nr. 5 zum Art. 19, demzufolge eine gemeinschaftliche Leistungserbringung nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig ist.

Auch durch weitere Bestimmungen im BTHG zum Leistungsrecht (z.B. § 125 Abs. 3 SGB IX) werden ein individuelles selbstbestimmtes Leben und damit die Personenzentrierung weiter erschwert, weil Leistungspauschalen mit gemeinschaftlicher Leistungserbringung kalkuliert werden.

Es besteht außerdem die Gefahr, dass die finanzielle Schlechterstellung von Bewohner*innen stationärer Einrichtungen durch die Deckelung der Leistungen der Pflegeversicherung (§ 43 a SGB XI) auch auf ambulante Wohnformen wie betreute Wohngemeinschaften übertragen wird und damit ein Anreiz zur Ambulantisierung entfällt.

Ein weiteres entscheidendes Hindernis, die freie Wahl von Wohnort und Wohnform zu realisieren, ist der eklatante Mangel an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum.

Auch die Empfehlung des Ausschusses, behinderungsbedingte Aufwendungen zu decken, wurde mit dem BTHG nur halbherzig umgesetzt: Zwar darf jetzt mehr Vermögen angespart werden, und die Einkommensanrechnung ist erleichtert worden – das wird für viele Betroffene Verbesserungen bringen. In einigen Fällen kommt es aber zu Verschlechterungen, und von einer Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderungen kann keine Rede sein.

Art. 23 – Achtung der Wohnung und der Familie

Mit dem BTHG ist die Leistung der Elternassistenz gesetzlich verankert worden, um behinderte Eltern bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen. Entgegen der ausdrücklichen Empfehlung des Ausschusses wurde nirgends gesetzlich verankert, dass Kinder nicht allein aufgrund der Beeinträchtigung ihrer Eltern von diesen getrennt werden dürfen. Im Gegenteil legt ein Passus in § 1905 BGB zur Sterilisation „einwilligungsunfähiger“ Menschen nahe, dass Kinder von sog. einwilligungsunfähigen Müttern typischerweise getrennt werden müssten und deshalb die Sterilisationen erleichtert ermöglicht wird.

§ 1905 BGB zur Sterilisation „einwilligungsunfähiger Menschen“, wonach Sterilisationen auch ohne informierte Einwilligung der Betroffenen möglich sind, besteht unverändert fort und muss gestrichen werden.

Art. 24 – Bildung

Der politische Ton gegen Inklusion im Schulsystem verschärft sich in Deutschland. Es fehlen weiterhin eine bundesweite Gesamtstrategie, ein Bundes-Aktionsplan, Zeitpläne und Ziele, aber auch finanzielle und personelle Ressourcen im Bildungsbereich. Zu kritisieren ist auch die bundesweit komplett uneinheitliche Umsetzung und Finanzierung der Schulassistenz. Die langjährige Forderung der Verbände nach Qualitätsstandards für inklusive Bildung wird weiter ignoriert.

Auch besteht keine Strategie zum Abbau des Förderschulsystems, und es bestehen real auch keine Rückgänge im Förderschulsystem. Nur in Hamburg gilt ein vorbehaltloser Rechtsanspruch auf inklusive Regelschule. Angemessene Vorkehrungen werden nicht systematisch bereitgestellt, vieles muss von den Betroffenen eingeklagt werden.

Die schlechte Inklusion an Regelschulen verschärft den Ton gegen Inklusion. Schlechte Ausstattungen dort „produzieren Inklusionsscheiterer“ – die Presse berichtet breit darüber. Ein Bremer Gymnasium klagt aktuell gegen seine Pflicht zur Inklusion.

Der Koalitionsvertrag 2018 eröffnet zwar die Chance nach bundespolitischer Unterstützung für Inklusion durch Aufweichung des Kooperationsverbotes, allerdings muss die Vereinbarung noch umgesetzt werden.

Zwar steigen Inklusionsquoten (Gesamt 34 %), aber es gibt weiter große Unterschiede nach Bildungsstufen, Schularten, Bundesländern (Bremen: 77 %, Hessen 23 %), sowie nach Förderschwerpunkten (besonders geringe Inklusion bei geistiger Behinderung: nur 9 %).

Besonders problematisch: Obwohl immer mehr behinderte Kinder an Regelschulen lernen (34 %), bleibt die Exklusionsquote (d.h. Anteil von Schülern an Förderschulen) konstant hoch (2005: 4,8 %, 2014: 4,6 %, d.h. 335.000 Kinder). Dies bedeutet, dass die Inklusionsdebatte am Förderschulsystem weitgehend vorbeigeht. In einigen Bundesländern steigen die Exklusionsquoten sogar (z.B. Saarland, Bayern, Rheinland-Pfalz).

Der Grund dafür, dass die Inklusionszahlen steigen, aber die Sonderschulzahlen stagnieren: Immer mehr Schulkindern wird eine Behinderung/ein Förderbedarf attestiert (Förderquote: 2005: 5,7 %, 2014: 7,0 %)

Unverändert haben 71 % der Abgänger aus Sonderschulen keinen Schulabschluss. Die finanziellen Ressourcen im Bildungssystem für Menschen mit Behinderungen sind weiterhin unbekannt und eine systematische Lehrerfortbildung fehlt. Während 68 % der Lehrkräfte Fortbildungsbedarf anmeldeten, erhielten diese nur 9,5 % der Grundschulkkräfte und 1,7 % der Gymnasiallehrer.³

Im Bereich beruflicher Bildung fehlen weiterhin personenzentrierte, barrierefreie Angebote. Das verhindert, dass junge Menschen gleiche Chancen auf Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

Art. 25 – Gesundheit

Es bestehen weiterhin erhebliche Barrieren beim Zugang zu Leistungen der Gesundheitsversorgung sowie räumliche und kommunikative Barrieren bei der Durchführung von Leistungen der Gesundheitsversorgung. Obwohl Menschen mit Behinderungen deutlich stärker auf Gesundheitsleistungen angewiesen sind, ist für sie der Zugang erheblich beschränkt und die freie Arztwahl nicht gewährleistet: Nur 11 Prozent der Arztpraxen schätzen sich selbst als barrierefrei ein.

Erschwert ist auch der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gleichgestellte Personengruppen sowie für bestimmte Gruppen von EU-Bürgern, vgl. §§ 1, 4 AsylbLG, § 23 Abs. 2, 3 SGB XII und § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II. Erstere erhalten lediglich eine Akutversorgung im Krankheitsfall sowie bei Schmerzzuständen und weitere Leistungen nur als Ermessensleistungen, die in der Praxis kaum durchzusetzen sind. EU-Bürger, die unter die Leistungsausschlüsse des § 23 Abs. 3 SGB XII sowie des § 7 SGB II fallen, haben keinerlei Zugang zur Gesundheitsversorgung, sofern ihr Anspruch erschöpft ist. Da diese Vorschriften keine gesonderten Regelungen für Menschen mit Behinderung treffen, ist diesen aufgrund ihres jeweiligen Aufenthaltsstatus in Deutschland der Zugang zur Gesundheitsversorgung erschwert oder gar ganz verschlossen. Im Übrigen bestehen die im 1. Allianzbericht beschriebenen Defizite weiter fort.

³ Konkrete Daten und Fakten zur inklusiven Bildung in Deutschland siehe: Teilhabebericht 2016, Studie der F.-Ebert-Stiftung „Inklusive Bildung in Zahlen 2017, Bundesbildungsbericht 2014)

Aufgrund der Regelung des jetzigen § 55 SGB XII bzw. ab 2020 des § 103 SGB IX in Verbindung mit § 43 a SGB XI, wonach der Erstattungsbetrag für den Pflegebedarf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe unabhängig vom Pflegegrad pauschal 266 Euro je Person/Monat beträgt, besteht die Gefahr, dass Menschen mit Behinderung und hohem Pflegebedarf aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen umziehen müssen. Da die Pflege und die Eingliederungshilfe wesensverschieden in ihren Zielsetzungen sind, ist dann nicht mehr garantiert, dass der Teilhabebedarf individuell umfassend gedeckt werden kann.

Es ist keine Strategie zu einer rechtebasierten Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die UN-BRK und eine entsprechende Bewusstseinsbildung von Fachkräften im Gesundheitsbereich erkennbar.

Art. 26 – Habilitation und Rehabilitation

Immer mehr Menschen erwerben ihre beruflichen Qualifikationen im Hochschulstudium. Die Leistungen der beruflichen Rehabilitation bilden diese gesellschaftliche Veränderung zugunsten der Akademisierung jedoch nicht hinreichend ab. Auch mit dem BTHG wurde das Problem nicht angegangen, dass in der Regel nur duale Ausbildungen als Rehabilitationsmaßnahmen finanziert werden. Dies trägt modernen Bildungsverläufen nicht mehr hinreichend Rechnung und stellt Menschen mit Behinderungen, die anstelle einer Ausbildung ein Studium aufnehmen wollen, schlechter. Das Studium als Rehabilitation ist in Deutschland, sei es für junge Menschen oder für ältere Menschen nach einem Arbeitsunfall, immer noch nicht verankert.

Art. 27 – Arbeit

Die Exklusion behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt ist in Deutschland weiterhin ausgeprägt. Viele der im BRK-Allianzbericht aufgezählten Defizite bestehen weiter fort.⁴ Die Bundesregierung betont den „guten Arbeitsmarkt“ in Deutschland und spart an Förderung – doch das benachteiligt behinderte Menschen.

Zwar haben Bund und Länder viele Aktionen und Programme aufgelegt, doch substantiell hat sich wenig verbessert: Die Arbeitslosigkeit ist bei schwerbehinderten Menschen weiter deutlich überdurchschnittlich: Allgemein lag sie 2016 bei 7,8 %, bei schwerbehinderten Menschen dagegen bei 12,4 %, der Abstand zwischen beiden Gruppen ist seit 2009 nahezu unverändert (4,6 % in 2016). Auch dauert die Arbeitslosigkeit bei schwerbehinderten Menschen weiterhin deutlich länger. Doch zugleich werden zu ihren Lasten Arbeitsmarktmaßnahmen gekürzt und Gelder gestrichen: So konnten 2016 35 % weniger schwerbehinderte Menschen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nutzen als noch 2009 (Quelle: DGB 2018).

Deutschland altert, daher steigt auch die Zahl schwerbehinderter Menschen in höherem Arbeitsalter; dies erklärt auch, dass die Zahl schwerbehinderter Beschäftigter steigt (1,2 Mio.).

⁴ Vgl. Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Hg. BRK-Allianz, Februar 2013.

Jedoch stagniert die Beschäftigungsquote: Statt 5 % erfüllen die Betriebe nur 4,7 %; private Arbeitgeber beschäftigen sogar nur 4,1 % schwerbehinderte Menschen. Immer mehr Betriebe beschäftigen überhaupt gar keinen schwerbehinderten Menschen (41.000 in 2016).

Diese Betriebe müssen aber keine Sanktionen fürchten: Verwarnungen und Bußgelder werden so gut wie nie verhängt. Die Ausgleichsabgabe beträgt höchstens 320 Euro.

Nur 49 % der Menschen mit Beeinträchtigungen waren 2013 erwerbstätig, allgemein waren es 80 %; sie arbeiten deutlich häufiger in Teilzeit und sind auch öfter in Minijobs beschäftigt. Frauen sind hierbei besonders benachteiligt. Der Teilhabebericht 2016 zeigt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen weniger zufrieden sind mit ihrem Arbeitsleben als Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Für die 310.000 Werkstattbeschäftigten hat das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) 2017 einige Änderungen gebracht; ihre Mitwirkungsrechte wurden etwas verbessert (Werkstatträte wurden aber nicht gleichgestellt mit Beteiligungsgremien in Betrieben), sie können jetzt ein Budget für Arbeit nutzen, um damit aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln. Zusätzlich wurden neben den Werkstätten „andere Anbieter“ mit dem BTHG geschaffen. Betroffene haben ein Rückkehrrecht in die Werkstatt, ihre rentenrechtlichen Ansprüche aus der Werkstatt wurden gewahrt. Das Arbeitsförderungsgeld wurde von 28 Euro auf 52 Euro erhöht. Jedoch gibt es weiterhin keine Gesamtstrategie für den Übergang Werkstatt – Arbeitsmarkt.

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob durch das BTHG tatsächlich mehr Menschen aus der Werkstatt auf den Arbeitsmarkt wechseln. Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bleiben von Teilhabe an Arbeit weiter ausgeklammert. Mit dem BTHG wurden die Schwerbehindertenvertretungen im Betrieb etwas gestärkt.

Zur Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen gibt es nach wie vor keine systematischen Datenerhebungen und auch keine rechtlichen Verbesserungen; Arbeitsplätze müssen weiter nur dann barrierefrei werden, wenn im Betrieb bereits konkret ein schwerbehinderter Mensch beschäftigt ist.

Weitgehend ausgespart hat das BTHG die allgemeine Arbeitsmarktpolitik: Die Beschäftigungspflicht für Betriebe wurde nicht verschärft, die Ausgleichsabgabe bleibt gering, es gibt weiter Defizite bei der Beratung und Vermittlung in Jobcentern, Ausbildungsdefizite, Probleme beim Reha-Zugang im SGB II. Mit dem BTHG ist es nicht gelungen, die Verantwortung der vorgelagerten Träger zur Rehabilitation zu stärken, stattdessen soll nun ein Bundesprogramm (Reha-Pro) die Defizite „heilen“, es ist jedoch nicht verbindlich.

Art. 28 – Lebensstandard/Armut

Der Teilhabebericht 2016 zeigt, dass Armut und Behinderung in Deutschland eng miteinander verbunden sind. Menschen mit Beeinträchtigungen sind seltener erwerbstätig, sie arbeiten häufiger Teilzeit oder in Minijobs als Menschen ohne Behinderung; sie sind häufiger und auch länger arbeitslos (s.o.).

Menschen mit Beeinträchtigungen verfügen durchschnittlich nur über 79 % des Einkommensbetrages, über den Menschen ohne Beeinträchtigungen verfügen, bei chronisch kranken Menschen sind es sogar nur 74 %.

Immer mehr Menschen in Deutschland beziehen Leistungen der Grundsicherung, weil ihre Erwerbsminderungsrente nicht ausreicht: Die Zahlen stiegen von 2007 bis 2014 um enorme 43 %. Grund hierfür ist, dass diese Menschen weiterhin bis zu 10,8 % gesetzliche Abschläge auf ihre Renten hinnehmen müssen. Zwar wurden Verbesserungen bei den Zurechnungszeiten beschlossen, aber die Abschläge bestehen fort, und von Verbesserungen ausgeschlossen sind Bestandsrentner.

Menschen mit Beeinträchtigungen haben in Deutschland ein deutlich höheres Armutsrisiko, Frauen sind besonders betroffen. Laut Teilhabebericht 2016 lag ihr Risiko bei 20 % (allg.: 13 %) im Jahr 2013 und stieg zu 2005 deutlich (damals 13 %). Noch viel problematischer ist die Lage für die Teilgruppe chronisch kranker Menschen: Ihre Armutsrisikoquote stieg 2013 auf enorme 26 %!

Es sind keine Schritte der Bundesregierung erkennbar, gegen die zunehmende Armut der fast 13 Mio. behinderten und chronisch kranken Menschen in Deutschland aktiv zu werden.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden allerdings schrittweise Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung für jene 895.000 Menschen mit Behinderungen erreicht, die Eingliederungshilfeleistungen beziehen.

Bei der Einkommensanrechnung gilt: Wer Eingliederungshilfe erhält, hat ab 2017 einen zusätzlichen Freibetrag von ca. 260 Euro – diese Summe des Einkommens verbleibt den Betroffenen und kann nicht mehr angerechnet werden.

Gleiches gilt ab 2017 auch für die Bezieher von Hilfen zur Pflege, jedoch gilt der Freibetrag nur für Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Bei der Vermögensanrechnung gilt ab 2018: Statt bisher 2.600 Euro können Betroffene künftig 27.600 Euro Vermögen behalten. Sofern diese Summe aus Erwerbsarbeit stammt, gilt dieser Schonbetrag auch für die Hilfen zur Pflege.

Für andere Leistungsbeziehende nach SGB XII (Sozialhilfe) bleiben statt 2.600 Euro künftig 5.000 Euro Vermögen unangetastet.

Ab 2020 folgen weitere Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung; dann werden auch Einkommen und Vermögen der Partner nicht mehr herangezogen.

Problematisch bleibt für behinderte Menschen die Höhe der Grundsicherungsleistungen: Die Grundsicherung deckt Grundbedürfnisse nicht ausreichend ab; viele chronisch kranke und behinderte Menschen haben Mehrkosten, z.B. für Ernährung oder Hilfsmittel. Besonders benachteiligt sind Eltern mit behinderten Kindern unter 15 Jahren – sie erhalten keinen behinderungsbedingten Zuschlag und müssen behinderungsbedingte Mehrkosten, z.B. für Therapien, selbst zahlen.

Positiv ist, dass 2016 die Regelung gekippt wurde, wonach behinderte Menschen über 25 Jahren, die bei ihren Eltern leben, generell nur 80 % der Regelleistung erhalten.

Diese 80 %-Regelung gilt aber seit 2017 für behinderte Menschen in stationären Einrichtungen – diese Menschen werden behandelt wie zusammenlebende und -wirtschaftende Partner.

Zu befürchten ist, dass Menschen mit Behinderung, die arm sind, zunehmend auch vom „Megatrend Digitalisierung“ in Deutschland ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung hat bisher keine Strategie erkennen lassen, um systematisch gegenzusteuern.

Art. 29 – Politische Teilhabe

Die Wahlrechtsausschlüsse im Europawahlgesetz, im Bundeswahlgesetz (BWahlG) sowie in den Gesetzen über die Landtags- und Kommunalwahlen mit Ausnahme der Bundesländer Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Bremen bestehen weiterhin.

Zum BWahlG ist im Koalitionsvertrag die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses für die in § 13 Nr. 2 BWahlG aufgeführten Personen vorgesehen, für die dauerhaft und in allen Aufgabenkreisen eine rechtliche Betreuung besteht.

Für den in § 13 Nr. 3 BWahlG aufgeführten Personenkreis, der vom Wahlrecht ausgeschlossen ist wegen einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches (psychiatrischer Maßregelvollzug), macht der Koalitionsvertrag allerdings keine Aussage. Es ist unklar, ob der Personenkreis im Koalitionsvertrag vergessen wurde oder eine – notwendige – Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses nicht beabsichtigt ist.

Aktuell klagen Betroffene beim Bundesverfassungsgericht, die bei den Bundestagswahlen 2013 und 2017 nach § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG ausgeschlossen blieben.

Art. 30 – Teilhabe an Kultur

2017 hat die Europäische Union die Ratifizierung des Vertrages von Marrakesch eingeleitet und die Richtlinie (EU) 2017/1564 als entsprechende Rechtsnormen erlassen. Ein Gesetz zur Änderung von Regelungen im Urheberrecht, mit welchem die Richtlinie in Deutschland umgesetzt werden soll, ist derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Kritisch ist, dass Deutschland dort von der Option einer Vergütungspflicht an die Urheber für die Produktion und den Verleih barrierefreier Werke durch befugte Stellen Gebrauch machen will, gleichzeitig aber keine konkreten Maßnahmen vorgesehen sind, um künftig eine spürbare Verbesserung der Verfügbarkeit von barrierefrei zugänglichen Werken für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Personen (z.B. durch finanzielle Förderungen von Blindenbibliotheken und anderen befugten Stellen) aktiv zu fördern und so die „Büchernote“ zu beenden. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Art. 31 – Statistik u. Datensammlung

Es braucht mehr überprüfbare und systematische Teilhabeforschung. Diese muss auch quantifizierbar sein. Das Aktionsbündnis Teilhabeforschung, das sich aus der

Zivilgesellschaft heraus gegründet hat, wie auch die letzten Teilhabeberichte der Bundesregierung benennen ein großes Daten- und Wissensdefizit zu den Lebenslagen u. der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen, insbesondere der sogenannten „schwer befragbaren Gruppen“.

Positiv zu erwähnen ist der Startschuss im Januar 2017 zur ersten repräsentativen Befragung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Das Projekt ist anspruchsvoll. Befragt werden sollen:

- 16.000 Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten,
- 5.000 Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben,
- 1.000 Menschen mit speziellen Kommunikationserfordernissen und
- 5.000 Menschen ohne Behinderung als Kontrollgruppe.

2021 soll die Auswertung der erhobenen Daten abgeschlossen sein. Über den Fortschritt der Arbeiten und über erste Ergebnisse soll jährlich berichtet werden.

Die Datenerhebung über den Mikrozensus ist aus Sicht der Zivilgesellschaft unzureichend, da sie manche Personengruppe gar nicht oder unzureichend einbezieht. Gerade Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen werden durch Mikrozensus-Befragungen so gut wie gar nicht erreicht. Im Übrigen ist das Verfahren zur Teilnahme am Mikrozensus bislang nicht barrierefrei, da der Fragebogen in keinem entsprechenden Format vorliegt.

Art. 32 – Internationale Zusammenarbeit

Die Forderungen des UN-Fachausschusses sind von der Bundesregierung nicht umgesetzt worden. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und das Auswärtige Amt sind die zuständigen Ressorts, die dafür verbindliche Strategien und Konzepte vorlegen müssen. Die beschriebenen Defizite aus dem 1. Bericht der BRK-Allianz bestehen weitgehend fort.

Bei der Umsetzung der Agenda 2030 – den nachhaltigen Entwicklungszielen, zu denen sich auch Deutschland verpflichtet hat –, ist einzufordern, dass die Rechte und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Art. 33 – Innerstaatliche Überwachung

Das BMAS ist auf Bundesebene Focal Point der Bundesregierung, zusätzlich wurden auch in anderen Bundesministerien Anlaufstellen für die UN-BRK geschaffen, dies ist positiv.

Im Nationalen Aktionsplan 2.0 werden zudem Focal Points in den Ländern benannt, allerdings organisatorisch sehr unterschiedlich: Mal ist es ein Ministerium, mal zwei Ministerien, mal nur ein Referat. Unklar bleiben auch die finanziellen Ressourcen, die den Focal Points zur Wahrnehmung dieser Funktion bereitstehen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt, die mehr Unabhängigkeit sichert. Die finanziellen Ressourcen der Monitoringstelle sind positiv.

Zudem wurde diese auch von einigen Bundesländern mit dem Monitoring beauftragt; allerdings nicht konsequent in allen Ländern; auch auf kommunaler Ebene gibt es keinerlei Monitoring.

Die Rechtsstellung der Behindertenbeauftragten ist unverändert.

Berlin, den 20. Juni 2018

Die Vertreter*innen des Verbändebündnisses⁵

+++

Vorschläge für Fragen des Fachausschusses

vorgelegt von einem
zivilgesellschaftlichen Verbändebündnis unter Koordinierung der folgenden Akteure:

Deutscher Behindertenrat (DBR)
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung
LIGA Selbstvertretung

Berlin, Juni 2018

Art. 1- 4 Allg. Verpflichtungen

Welche konkreten Maßnahmen sind in den nächsten zwei Jahren zur Durchführung eines entsprechenden Gesetzesscreenings mit dem Ziel einer systematischen Normenprüfung der Rechtsvorschriften von der Bundesregierung geplant und welche Indikatoren werden hierfür entwickelt? Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass neue Gesetze und Verordnungen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) stehen? In welchem Umfang sind Haushaltsfinanzmittel hierfür vorgesehen?

Bitte teilen Sie mit, welche Maßnahmen die Bundesregierung treffen wird, um die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ nach § 32 SGB IX-neu (Sozialgesetzbuch IX) zu entfristen und das Konzept des Peer Counseling zur Stärkung der Selbstbestimmung und des Empowerments von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Beratungslandschaft nachhaltig zu verankern.

⁵ Das Update wird von den das vorliegende Verbändebündnis mittragenden zivilgesellschaftlichen Organisationen entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabengebiet und ihrer Zielsetzung getragen. Die beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen eint die Intention einer gemeinsamen zivilgesellschaftlichen Perspektive. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass nicht alle beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen sämtliche hier formulierten Passagen mittragen können.

Wie wird die Bundesregierung die UN- BRK-Verpflichtung umsetzen, Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigungen durch private Unternehmen, beispielsweise durch die Missachtung von Prinzipien des universellen Designs bei Haushalts- und Unterhaltungselektronikgeräten, zu beseitigen?

Bitte legen Sie dar, welche Standards der Partizipation die Bundesregierung gemeinsam mit den Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Selbstvertretungsorganisationen (DPOs), festgelegt hat bzw. bis wann sie diese festlegen wird, um die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 3 BRK zu gewährleisten.

Wie plant die Bundesregierung die Zugänglichkeit der Digitalisierung für alle strategisch zu gestalten und politisch zu steuern, insbesondere in Anbetracht der zentralen Rolle, welche das Querschnittsthema Digitalisierung in der Gestaltung sämtlicher Lebensbereiche (beruflich, sozial etc.) in Deutschland spielen soll und wird?

Art. 5 Nichtdiskriminierung

Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um angemessene Vorkehrungen als einklagbares Recht und ihre Versagung als Diskriminierungstatbestand für alle Regelungs- und Lebensbereiche für Menschen mit Beeinträchtigungen gesetzlich zu verankern?

Welche konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen binnen welchen Zeitraums plant die Bundesregierung, um die Pflicht zur Vornahme angemessener Vorkehrungen konkret auch für den privatrechtlichen Anwendungsbereich gesetzlich zu verankern? Welche systematischen Schulungsmaßnahmen auf Bundes-, Länder-, und Kommunalebene zu angemessenen Vorkehrungen sind bisher mit welchen Evaluationsergebnissen durchgeführt worden?

Wie wird die Bundesregierung gewährleisten, dass neue gesetzliche Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX-neu) nicht dazu führen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen, die einen Teilhabebedarf haben, von notwendigen Teilhabeleistungen ausgeschlossen werden?

Welche angemessenen Vorkehrungen ergreift die Bundesregierung, um notwendige Assistenzleistungen zur gleichberechtigten Teilhabe bundesweit flächendeckend und diskriminierungsfrei sicherzustellen (z.B. Schrift-/Gebärdensprachdolmetschung)?

Wie begründet die Bundesregierung, dass geflüchtete Menschen mit Beeinträchtigungen nur dann gleiche Leistungsansprüche auf Eingliederungshilfe haben, wenn sie über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügen und sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden – gerade auch mit Blick auf die EU-Richtlinie 2013/33/EU für besonders schutzbedürftige Gruppen?

Art. 6 Frauen

Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um die Interessenvertretung behinderter Frauen, auch außerhalb von Werkstätten, bundesweit zu gewährleisten? Wann und wie wird Deutschland gewährleisten, dass durchgängig geschlechterdifferenzierte Daten und Statistiken zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen erstellt und veröffentlicht werden?

Art. 7 Kinder

Welche konkreten Schritte zur Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen im Leistungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe sind geplant und binnen welchen Zeitraums soll dies geschehen? Wie sichert die Bundesregierung, dass es dabei nicht zu Verschlechterungen für die Kinder und ihre Eltern kommt?

Durch welche Maßnahmen stellt Deutschland sicher, dass Kinder mit Beeinträchtigungen ihre Rechte gleichberechtigt ausüben können und in politische Entscheidungen partizipativ einbezogen werden?

Art. 8 Bewusstseinsbildung

Wie stellt die Bundesregierung, zusammen mit den Ländern, sicher, dass die Konzepte und Normierungen der UN-BRK auf allen staatlichen Ebenen bekannt und in Verwaltungsentscheidungen berücksichtigt werden, wie unter anderem der Anerkennung der Gebärdensprache als eigene Sprache?

Welche Maßnahmen beabsichtigt Deutschland zu ergreifen, um eine Strategie zur Bewusstseinsbildung und zur Beseitigung von Diskriminierung zu entwickeln? Wie beabsichtigt Deutschland die öffentlichen und privaten Medien stärker in die Pflicht zu nehmen?

Welche bewusstseinsbildenden und menschenrechtsbasierten Schulungsprogramme für öffentlich Bedienstete wurden bereits entwickelt und umgesetzt und wie wurden dabei die Verbände behinderter Menschen eingebunden?

Bitte teilen Sie mit, wann die Bundesregierung, vergleichbar dem Vorgehen in der Republik Österreich, eine korrigierte deutsche Übersetzung der UN-BRK vorlegt, die gemeinsam mit den Organisationen der Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Selbstvertretungsorganisationen (DPOs) erarbeitet worden ist?

Welche Strategien, Programme und Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung, auch im Zusammenwirken mit den Ländern, um in der Bevölkerung ein stärkeres Bewusstsein für die gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu schaffen und Stigmatisierungen sowie Diskriminierung (z.B. im Schulbereich) entgegenzuwirken?

Art. 9 Zugänglichkeit

Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt der Vertragsstaat, um Barrierefreiheit in allen wichtigen Lebensbereichen von Menschen mit Beeinträchtigungen strukturell wirksam zu verbessern?

Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, um die Einhaltung von Zugänglichkeitsstandards zu überprüfen und zu evaluieren?

Welche konkreten Schritte sind geplant, um die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Anbietern von Gütern und Dienstleistungen bei der Herstellung von Barrierefreiheit zu beseitigen? Welchen konkreten Zeithorizont plant die Bundesregierung hierbei ein?

Wann wird die Bundesregierung gezielte und wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen Barrierefrei-Standards einführen?

Mit welchen konkreten Schritten und in welchem Zeitraum wird Deutschland nachhaltig den gleichberechtigten Zugang zu Informationen und zu barrierefreier Kommunikation (einschließlich Gebärdensprache und Schriftdolmetschung) gewährleisten?

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass ausreichend bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum bundesweit zur Verfügung steht bzw. dieser planvoll und zeitnah geschaffen wird?

Wie gewährleisten Bund und Länder, dass der General Comment Nr. 2 umgesetzt wird, d.h. für Neubauten Barrierefreiheit zum zwingenden Standard wird und für Altbauten ein ressourcenunterlegter, verbindlicher Zeitplan für Umbauten vorgelegt wird?

Wie gewährleisten Bund und Länder, dass die Umsetzung von Barrierefreiheit (Planung, Durchführung, Überwachung und Abnahme) auch wirksam kontrolliert wird?

Wie stellt die Bundesregierung die vollumfängliche Barrierefreiheit in der sich ausweitenden digitalen Welt – im privaten wie öffentlichen Anwendungsbereich, z.B. in Bezug auf den elektronischen Personalausweis, in der digitalen Interaktion mit Behörden oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr – sicher?

Mit welchen konkreten Maßnahmen soll der qualitative Ausbau der barrierefreien Mobilitäts- und Verkehrsinfrastrukturen auf Bund-, Länder- und Kommunalebene umgesetzt werden, so dass der öffentliche Personennah- und Fernverkehr bis 2022 tatsächlich, u.a. unter konsequenter Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips, barrierefrei wird?

Wie wird sichergestellt, dass Menschen, die auf Hilfsmittel angewiesen sind, diese im öffentlichen Nah- und Fernverkehr grundsätzlich mitführen können?

Art. 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Welche Maßnahmen wird Deutschland ergreifen, damit alle Menschen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen Notrufsysteme und -säulen barrierefrei 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche bundesweit flächendeckend nutzen können und bis wann ist zusätzlich die Entwicklung einer barrierefreien Notruf-App beabsichtigt?

Wie wird die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in der nationalen und internationalen Katastrophenvorsorge und in allen Phasen der humanitären Hilfe verpflichtend umgesetzt und durch ein Monitoring mit Kriterien zur Messung der tatsächlichen Umsetzung begleitet?

Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung im Rahmen der geplanten Betreuungsrechtsreform bis wann einleiten, um das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu gewährleisten und insoweit die Stellvertretung im bisherigen Betreuungsrecht zugunsten eines Systems der unterstützten Entscheidung sukzessive abzulösen?

Wie wird die Partizipation der Betroffenen und ihrer Verbände in diesem Gesetzgebungsverfahren gesichert?

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Qualität im bisherigen Betreuungswesen (inkl. angemessener Vergütung) bei den Vereinen und Betreuern, bei Gerichten und bei Behörden so zu stärken, dass diese ihren Aufgaben nach Art. 12 UN-BRK gerecht werden?

Art. 13 Zugang zur Justiz

Welche konkreten Maßnahmen – über die Richterschulungen durch die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte hinaus – haben Bundes- und Länderregierungen ergriffen bzw. werden sie ergreifen, um die gleiche Anerkennung vor dem Recht und den Zugang zur Justiz für alle Menschen, unabhängig von Form und Ausmaß der Beeinträchtigung sicherzustellen, wie es der UN-Fachausschuss bei der ersten Staatenberichtsprüfung empfohlen hat?

Art. 14 und 15 Freiheit und Sicherheit der Person sowie Freiheit von Folter

Durch welche konkreten Maßnahmen wird Deutschland sicherstellen, dass eine Behinderung bzw. psychische Erkrankung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt?

Welche (gesetzlichen) Maßnahmen plant die Bundesregierung gemeinsam mit den Landesregierungen, um freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB deutlich zu minimieren und zudem abzusichern, dass diese keinesfalls ohne richterliche Anordnung erfolgen?

Welche verfahrensrechtlichen Sicherungen sind geplant, um bei angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen diese zeitlich aufs Engste zu begrenzen und die Erforderlichkeit fortlaufend und engmaschig zu überprüfen?

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zusammen mit den Ländern, um psychiatrische Zwangsbehandlungen (z.B. Medikamentengaben oder Elektroschocks) zu verhindern?

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um das sogenannte Konzept der Einwilligungsunfähigkeit zu überwinden?

Art. 16 und 17 Schutz vor Gewalt und Missbrauch sowie Unversehrtheit der Person

Welche gesetzlichen Regelungen werden auf Bundes- und Länderebene getroffen, um Gewaltschutz in der eigenen Häuslichkeit, aber auch in gemeinschaftlichen Wohnformen zu gewährleisten?

Wie wird sichergestellt, dass unabhängige Behörden den Gewaltschutz effektiv überwachen?

Bis wann wird die Bundesregierung die verlässliche und dauerhafte Finanzierung entsprechender, barrierefreier Beratungsstellen und Frauenzufluchtseinrichtungen bundesweit regeln?

Wann genau wird Deutschland eine umfassende Strategie zur Gewaltprävention und zum Schutz vor Gewalt an Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen, insbesondere auch in psychiatrischen Einrichtungen, aufstellen?

Welche „Täter-Arbeit“ (Therapien, Präventionsmaßnahmen etc.) für insbesondere betroffene Männer mit Beeinträchtigungen plant die Bundesregierung und wie wird diese flächendeckend und nachhaltig verankert?

Art. 18 Freizügigkeit

Welche Maßnahmen planen Bund, Länder und Kommunen, um geflüchteten Menschen mit Beeinträchtigungen einen Zugang zu angemessenen und barrierefreien Unterkunftsmöglichkeiten sowie gleichberechtigten Zugang zu Gesundheits-, Rehabilitations- und Assistenzleistungen zu ermöglichen?

Wie werden hierfür die Bedarfe der geflüchteten Menschen künftig bei der Ersterfassung systematisch erhoben und dokumentiert?

Art. 19 unabhängige Lebensführung, Wohnen

Wie gewährleistet Deutschland, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in jedem Alter, auch in höherem Lebensalter, den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Teilhabeleistungen haben und ihr Recht auf freie Wahl von Wohnort und Wohnform gesichert wird?

Was unternimmt Deutschland gegen die Verdrängung von Menschen mit Beeinträchtigungen und mit geringem Einkommen vom Wohnungsmarkt?

Welche konkreten Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen geplant, um den Anteil des barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Wohnraumes zu erhöhen?

Welche Sicherungsmechanismen zur Mietkostenübernahme für notwendigen, barrierefreien Wohnraum für behinderte Menschen mit geringem Einkommen sind geplant? Welche Maßnahmen / Finanzmittel zur Förderung / Sicherstellung inklusionsfördernder Beratungs- und Begegnungsstrukturen im Sozialraum sind beabsichtigt?

Welche gesetzlichen Änderungen plant die Bundesregierung und in welchem Zeitraum, um pflegebedürftigen Menschen mit Beeinträchtigung, die in gemeinschaftlichen Wohnformen der Eingliederungshilfe und vergleichbaren Wohn-Settings leben, den gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zu eröffnen?

Wie wird sichergestellt, dass künftig auch in ambulanten Wohnformen nach Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz der volle Zugang zu den genannten Leistungen erhalten bleibt?

Wann und durch welche Maßnahmen wird Deutschland sicherstellen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihre notwendigen Teilhabeleistungen (z. B. Assistenzleistungen) nicht, wie im Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgesehen, gegen ihren Willen mit anderen gemeinsam in Anspruch nehmen müssen (sog. "Zwangspoolen"), um damit den General Comment Nr. 5 umzusetzen, und dass zudem die hierfür erforderliche Finanzierung bereitgestellt wird?

Wie wird die Bundesregierung, in Anbetracht der Tatsache, dass qualifizierte Assistenz- und Unterstützungsangebote für taubblinde Menschen essentiell für deren selbstbestimmte Lebensführung sind, wirksame und geeignete Assistenzleistungen sowie eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Assistenzen garantieren?

Art. 20 Mobilität

Welche Maßnahmen zur Verankerung von angemessenen Vorkehrungen im Sinne einer verpflichtenden Bereitstellung seitens der Verkehrsbetriebe sind für jene Situationen vorgesehen, in denen die ÖPNV-Nutzung für Menschen mit Beeinträchtigungen, auch aufgrund von Barrieren in der Infrastruktur, der Verkehrsmittel oder fehlender Informationen bei Störungen, nicht möglich ist?

Art. 21 Zugang zu Informationen

Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass in der Umsetzung des Marrakesch-Vertrages der WIPO ein effektiver Zugang für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, insbesondere für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen, zu veröffentlichten Werken gewährt wird, der nicht mit unangemessenen Kosten für Leserinnen und Leser verbunden ist?

Wie will die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern sicherstellen, dass das Recht behinderter Menschen auf Information gemäß Art. 5 GG in Bezug auf private Anbieter von Mediendiensten gewährleistet wird und deutlich mehr Angebote in barrierefreien Formaten zugänglich werden? Welche Verbesserungen sind hierzu auch beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk geplant?

Art. 23 Achtung der Familie

Wann wird ausdrücklich im Gesetz verankert, dass Kinder nicht auf Grund der Behinderung der Eltern bzw. eines Elternteils von diesen getrennt werden dürfen?

Art. 24 Bildung

Wann wird die Bundesregierung eine verbindliche Gesamtstrategie mit allen Bundesländern zur inklusiven Bildung vorlegen, die zugleich Zeitpläne, überprüfbare Ziele und Qualitätskriterien sowie finanzielle Ressourcen zur Umsetzung inklusiver Bildung beinhaltet?

In welchen Bundesländern ist das Recht auf Aufnahme in die Regelschule mit sofortiger Wirkung seit der letzten Staatenprüfung umgesetzt worden?

Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um die konstant hohe Förderschulquote zu senken und allen Kindern qualitativ hochwertige, inklusive Bildungsangebote, einschließlich des Erwerbs lebenspraktischer Fähigkeiten und des Erlernens der Gebärdensprache, zu eröffnen?

Ist geplant, die Deutsche Gebärdensprache als Fremdsprache an Regelschulen anzubieten?

Wie fördern die Länder die Beschäftigung von Lehrkräften mit Beeinträchtigungen?

Art. 25 Gesundheit

Mit welchen konkreten Schritten und binnen welchen Zeitraums beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass sämtliche Gesundheitseinrichtungen, einschließlich Arztpraxen, barrierefrei werden?

Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass Menschen mit Behinderung die notwendige Assistenz bei Behandlungen im Krankenhaus erhalten, wenn sie keine Assistenzpersonen im Arbeitgebermodell gemäß § 63 b Absatz 4 SGB XII beschäftigen?

Wie wird sichergestellt, dass bei allen Gesundheitsleistungen die behinderungsbedingt notwendigen Kommunikations- und Assistenzleistungen finanziell abgesichert erbracht werden?

Welche konkreten Maßnahmen wird Deutschland ergreifen für eine geschlechtergerechte Gesundheits- und pflegerische Versorgung?

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit insbesondere Medizinprodukte, Arzneimittel und Hilfsmittel für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen gleichberechtigt nutzbar werden?

Art. 26 Habilitation und Rehabilitation

Welche Strategie beabsichtigt die Bundesregierung, um den gleichberechtigten Zugang von langzeitarbeitslosen Menschen mit Beeinträchtigungen zu beruflichen Reha-Maßnahmen durchzusetzen?

Wie gewährleistet die Bundesregierung – unabhängig von Sonderprogrammen –, dass Rehabilitationsleistungen in Deutschland regelhaft, umfassend und barrierefrei für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen verfügbar sind, um Erwerbsfähigkeit zu sichern, die aber auch Menschen in anderen Lebenssituationen (Kinder, Ältere) vollumfänglich zur Verfügung stehen müssen?

Art. 27 Teilhabe am Arbeitsleben

Was wird die Bundesregierung konkret unternehmen, um die dauerhaft überdurchschnittliche Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen an die allgemeine Arbeitslosenquote anzunähern?

Wie gedenkt die Bundesregierung, das gleiche Recht auf Arbeit von Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß der Teilhabe beeinträchtigter und behinderter Menschen am Erwerbsleben sowie auf die Betroffenheit und Dauer der Arbeitslosigkeit im Vergleich zur übrigen Bevölkerung, sicherzustellen und welche Maßnahmen sind hierfür konkret beabsichtigt?

Welche konkreten Anreize plant die Bundesregierung für einen inklusiven Arbeitsmarkt zu setzen, insbesondere durch Erhöhung der Ausgleichsabgabe, durch verbindlicher ausgestaltete Inklusionsvereinbarungen sowie die Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen?

Welche Schritte ergreift Deutschland mit Blick auf die Digitalisierung der Arbeitswelt, damit Menschen mit Beeinträchtigungen barrierefrei teilhaben können und welche Qualifizierungsangebote sind diesbezüglich gerade für ältere Menschen mit Beeinträchtigungen beabsichtigt?

Welche konkreten Maßnahmen sind beabsichtigt, um Probleme bei den Rehabilitationsträgern und Jobcentern in Bezug auf Zugang, Antragsverfahren und Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen (incl. Arbeitsassistenzeleistungen, Gebärdensprach- und Schriftdolmetschung) zu lösen?

Was unternimmt die Bundesregierung, um die Existenz der Inklusionsbetriebe dauerhaft zu sichern und ihre Kapazitäten zu erweitern?

Wie sichert die Bundesregierung, dass bei Schaffung eines sozialen Arbeitsmarktes schwerbehinderte Menschen ausreichend Berücksichtigung finden?

Welche Schritte hat Deutschland unter- nommen bzw. wird es unternehmen, um a) Daten zu barrierefreien Arbeitsstätten systematisch zu erfassen und b) Unternehmen gesetzlich zu verpflichten, Arbeitsstätten schrittweise generell barrierefrei zu gestalten?

Was wird Deutschland tun, um dem Wunsch der Beschäftigten in Werkstätten (WfbM) nach besserer Bezahlung nachzukommen?

Welche Konzepte hat Deutschland entwickelt (oder werden zeitnah weiter entwickelt), um zugunsten von Werkstattbeschäftigten, von Rehabilitanden und von Schülern mit Förderbedarf Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen?

Welchen Weiterentwicklungsbedarf für Werkstätten sieht die Bundesregierung und welche konkreten Strategien und Maßnahmen für Alternativen zu den Werkstattangeboten werden konkret vorbereitet?

Wann ergreift Deutschland welche Maßnahmen, damit Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf gleichberechtigten Zugang zur Teilhabe an beruflicher Bildung und Arbeit haben und nicht aufgrund des "Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeit" von diesen Angeboten ausgeschlossen bleiben?

Art. 28 Lebensstandard/Armut

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um der engen Wechselwirkung von Behinderung und Armut entgegenzuwirken und um insbesondere Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen aus armen Familien besser zu fördern und zu unterstützen?

Welche Maßnahmen ergreift Deutschland, um Menschen mit Beeinträchtigungen den uneingeschränkten Zugang zu existenzsichernden Leistungen der Grundsicherung zu ermöglichen (kein Wegfall z.B. im Berufsbildungsbereich der WfbM)?

Wie und bis wann wird sichergestellt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen bei vergleichbarem Einkommen den gleichen Lebensstandard verwirklichen können wie Menschen ohne Beeinträchtigungen?

Wann werden den ersten Verbesserungen nach dem BTHG bei der Freistellung von Einkommen und Vermögen (auch der Partner) bei Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen weitere Schritte folgen?

Art. 29 Politische Teilhabe

Mit welchen konkreten Schritten und bis wann wird Deutschland der Aufforderung des UN-Fachausschusses nachkommen, alle Gesetze und Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Beeinträchtigungen das Wahlrecht zur Europa-, zur Bundestags- sowie zu Landtags- und Kommunalwahlen vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und notwendige Unterstützung (z.B. Vorhalten von Wahlschablonen) bereitzustellen?

Art. 30 Teilhabe an Kultur

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Mehrfachdiskriminierungen in der Vergangenheit, z.B. von jüdischen Gehörlosen, historisch aufzuarbeiten und künftig zu verhindern?

Art. 31 Statistik u. Datensammlung

Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass Daten in Bezug auf Menschen mit Beeinträchtigungen – aufgeschlüsselt nach der Form ihrer Beeinträchtigung bzw. ihrem Unterstützungsbedarf – in wichtigen amtlichen Repräsentativstatistiken zur Bevölkerung, Arbeitsmarkt oder Wohnsituation, wie beispielsweise dem Mikrozensus, gewonnen und in einem barrierefrei zugänglichen Verfahren erhoben werden?

Art. 32 Internationale Zusammenarbeit

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Leistungen zur Teilhabe (am Arbeitsleben) sowie Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege auch für die Zeit während eines Aufenthalts im Ausland im Rahmen von Arbeit und Bildung gezahlt werden?

Wie stellt die Bundesregierung, nach Evaluierung des Aktionsplans im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, nach überprüfbaren Kriterien sicher, dass einerseits Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit gleichberechtigt mitarbeiten können sowie andererseits Projekte gezielt auf Menschen mit Beeinträchtigungen und Inklusion ausgerichtet werden?

Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um auf EU-Ebene die Europäische Strategie für Menschen mit Behinderungen (2010-2020) fortzusetzen, zu evaluieren und zu verbessern?

Art. 33 Innerstaatliche Überwachung

Wann wird die Bundesregierung eine Evaluation der Arbeit der existierenden staatlichen Anlaufstellen (focal points) zur Umsetzung der UN-BRK in Bundesministerien sowie in den Ländern vorlegen?

Berlin, den 20. Juni 2018

Verzeichnis der Organisationen, die diese Fragenliste unterstützen*:

Autismus Deutschland e.V.

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V. (ABiD)

Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V. (bezev)

Beirat der Angehörigen im CBP (Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V.
 (BHSA)
 Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer
 Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. - BAG SELBSTHILFE
 Bundesnetzwerk "Gemeinsam leben - gemeinsam lernen"
 Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
 Bundesverband Psychiatrie Erfahrener e.V.
 Bundesverband Ehlers-Danlos-Selbsthilfe e.V.
 Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
 Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt
 e.V. (bff)
 Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
 Bundesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien e. V. (BKMF)
 Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
 Bundesvereinigung Lebenshilfe
 Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.
 Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)
 DACHVERBAND GEMEINDEPSYCHIATRIE
 Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz
 Deutsche Diabetes-Hilfe – Menschen mit Diabetes (DDH-M) e. V.
 Deutsche Dystonie Gesellschaft e.V.
 Deutsche Fibromyalgie Vereinigung (DFV) e.V.
 Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. - DBSV
 Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.
 Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie
 Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand
 Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.
 Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
 Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e.V.
 Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.- DVBS
 Eltern für Integration e.V. Berlin
 Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.
 Forum-Pflege -aktuell
 Gehörlosen-Landesverband Mecklenburg Vorpommern
 Grundschulverband e.V.
 Handicap Netzwerk e.V.
 Hannoversche Cochlea-Implantat-Gesellschaft e. V.

Interessengemeinschaft Gehörlose jüdischer Abstammung in Deutschland e.V. (IGJAD)

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland - ISL e.V.

Kreisverband der Gehörlosen Potsdam und Umgebung e. V.

LIGA Selbstvertretung

Landesarbeitsgemeinschaft Inklusion in Sachsen (LAGIS) Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen e. V.

mittendrin e. V.

MOBILE-Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.

NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

People First Berlin-Brandenburg

SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Vereinigung Integrationsförderung

Weibernetz e.V. - Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung

Werkstatträte Deutschland

*Die unterbreiteten Fragenvorschläge werden von den dieses vorliegende Dokument unterstützenden zivilgesellschaftlichen Organisationen entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabengebiet und ihrer Zielsetzung getragen. Die beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen eint die Intention einer gemeinsamen zivilgesellschaftlichen Perspektive. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass nicht alle beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen sämtliche hier formulierten Einzelfragen mittragen können.

+++

ISL zu UN-Fachausschuss „GC Partizipation“

Der Entwurf eines neuen General Comment (GC) zum Thema Partizipation des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen lässt die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL hoffen, dass das Partizipationsgebot der BRK künftig ernster genommen und systematisch umgesetzt wird. Die ISL hat fristgerecht ihre Kommentare zu dem Entwurf eingereicht. Diskutiert wurde der Entwurf vom Fachausschuss am 11. Juni 2018 und eine Verabschiedung könnte im Herbst 2018 erfolgen:

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/DGD11June2018.aspx>

Positiv im GC anzumerken sind laut ISL die Definition und besondere Wertschätzung von Selbstvertretungsorganisationen (DPOs) sowie die Unterscheidung zwischen DPOs einerseits und sonstigen zivilgesellschaftlichen Organisationen andererseits. „In diesem Entwurf des General Comment werden die Selbstvertretungsorganisationen als originäre Ansprechstellen für die Partizipation genannt und ihnen wird mehr Bedeutung beigemessen als anderen zivilgesellschaftliche Organisationen,“ hebt Dr. Sigrid Arnade, ISL-Geschäftsführerin hervor.

Zudem werden die Bedingungen für eine gute Partizipation formuliert, die eine Scheinbeteiligung verhindern sollen, wie sie bislang in Deutschland weitgehend praktiziert wird. Dazu kritisiert Arnade: „Oftmals erhalten wir Fristen von nur wenigen Tagen, um umfangreiche Gesetzes- oder Verordnungstexte durchzuarbeiten und fachlich kompetent zu kommentieren. Erschwerend kommt hinzu, dass diese anspruchsvolle Arbeit häufig von Ehrenamtlichen geleistet wird.“

Des Weiteren gefällt der ISL die Idee der Nichtigkeitserklärung beziehungsweise der Annullierung von Entscheidungen, wenn diese unter Verletzung des Partizipationsgebots in Artikel 4.3 der Konvention zustande gekommen sind (Entwurf Nr. 48). „Mit diesem Instrument könnten Entscheidungen von Selbstvertretungsorganisationen angefochten werden, wenn keine akzeptable Beteiligung stattgefunden hat,“ betont Arnade.

Einige Punkte sieht die ISL jedoch kritisch. „Wir vermissen Ausführungen zu dem ausgewiesenen Partizipationsgebot bei der Erstellung von Berichten der Vertragsstaaten an den UN-Fachausschuss, so wie es in Artikel 35, Absatz 4 der BRK ausgeführt wird. Dieser Verpflichtung ist Deutschland nämlich nicht nachgekommen,“ merkt Arnade an. Außerdem vermisst die ISL konkretere Ausführungen zum Wahlrecht bei den Erläuterungen zum Art. 29 BRK (Partizipation am politischen und öffentlichen Leben). „Hier empfehlen wir eine Klarstellung, dass auch allen behinderten Menschen das aktive und passive Wahlrecht ermöglicht werden muss,“ erläutert die Geschäftsführerin.

Unter Kapitel V „Implementierung auf nationaler Ebene“ spricht sich die ISL des Weiteren dafür aus, in enger Abstimmung mit Selbstvertretungsorganisationen verifizierbare Indikatoren (überprüfbare Sachverhalte) für eine gute Beteiligung sowie konkrete Fristen und Verantwortlichkeiten für die Durchführung und Überwachung festzulegen. „Die BRK wurde unter dem Motto ‘Nichts über uns ohne uns!’ verhandelt,“ weiß Arnade. „Dieses Prinzip spielt also auch bei der Umsetzung eine entscheidende Rolle.“

+++

Die Monitoring-Stelle hat mit anderen Nationalen Menschenrechtsorganisationen (NHRI) ebenfalls an einer Stellungnahme zum neuen General Comment zur Partizipation gearbeitet und den Entwurf kommentiert. Grundsätzlich begrüßen die NHRI den Entwurf. NHRI fördern grundsätzlich eine an den Menschenrechten orientierte Zivilgesellschaft und machen sich insbesondere für die Partizipation der Behinderten-selbsthilfe stark. Die englischsprachige Stellungnahme ist zu finden unter: https://www.ohchr.org/_layouts/15/WopiFrame.aspx?sourcedoc=/Documents/HRBodies/CRPD/DraftGC7/GANHRI.docx&action=default&DefaultItemOpen=1

Befragung zur Teilhabe startet

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) lässt derzeit durch das Institut für angewandte Sozialwissenschaft die erste bundesweit repräsentative Befragung zur Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen in Deutschland durchführen. Bis 2021 soll die Auswertung der erhobenen Daten abgeschlossen sein. Aus Sicht des BMAS sind die zu erwartenden Daten eine verlässliche und wichtige Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und für eine gute Politik für Menschen mit Behinderungen.

Kerstin Griese, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, erklärt dazu: „Die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist wichtig für unsere gesamte Gesellschaft. Zur Verbesserung unserer Angebote wollen wir deshalb genauer wissen, was Menschen mit Behinderungen brauchen. Wir werden Menschen befragen, die mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen leben. Wir wollen herausfinden, was ihnen hilft und was sie behindert. Damit können wir Menschen noch zielgenauer unterstützen.“

In Deutschland gibt es vielfältige Hilfsangebote. Aber kommt diese Hilfe auch an? Wie steht es um die Teilhabe am Leben, wenn die Gesundheit beeinträchtigt ist? Was behindert, was hilft? Wie sieht es finanziell aus, wenn eine Behinderung eingetreten ist? Entspricht die Wohnung den geänderten Bedürfnissen? Ist angemessene gesundheitliche Versorgung erreichbar? Das sind einige der zentralen Fragen, denen nachgegangen werden soll.

Im Mai werden 320.000 Haushalte mit der Frage kontaktiert, ob darin Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen leben. Aus diesem Personenkreis wird in einem zweiten Schritt die eigentliche Stichprobe gebildet, aus der heraus 16.000 Menschen mit Behinderungen befragt werden. Parallel wird eine Vergleichsgruppe mit 5.000 Menschen ohne Behinderung zu den gleichen Themen befragt. Außerdem werden 6.000 Menschen einbezogen, die in Einrichtungen leben oder die Kommunikations-einschränkungen besitzen.

PM BMAS

+++

Grünen-Anfrage zur Teilhabeberatung

Seit Anfang des Jahres 2018 gibt es laut § 32 des SGB IX n.F. die „unabhängige Teilhabeberatung“ für behinderte Menschen, die Unterstützung benötigen. Doch Vereine und Initiativen, die solche Beratungsstellen einrichten wollten, waren mit viel Bürokratie konfrontiert. Corinna Rüffer von den Grünen hat deshalb die Bundesregierung zum aktuellen Stand der Teilhabeberatung befragt.

„Die Koalition wird nicht müde zu betonen, dass ihr die neue unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderungen am Herzen liegt. Kein Wunder, denn wer mit Behinderung lebt und Unterstützung beantragt, ist häufig einer unübersichtlichen Bürokratie ausgeliefert oder muss sich mit Widerspruchsverfahren herumschlagen. Ein Angebot wie die Teilhabeberatung, bei dem behinderte Menschen andere Menschen mit Beeinträchtigung beraten (so genanntes Peer-Prinzip), ist daher Gold wert.“

Also habe ich die Bundesregierung gefragt, wie sie die Beratungsstellen dabei unterstützt, behinderte Menschen als Beraterinnen und Berater einzustellen. Die Antwort überrascht: „Die Beratungsangebote sind verpflichtet, Fördermittel für Menschen mit Behinderungen zu nutzen und werden auch auf diese Weise darauf hingewiesen, Menschen mit Behinderungen einzustellen.“ Im Klartext: Wer behinderte Menschen einstellt, muss sich anderweitig Fördermittel organisieren (zum Beispiel bei der Bundesagentur für Arbeit). Diejenigen, die nur nichtbehinderte Menschen beschäftigen, erhalten dagegen die ganze Förderung vom Bund. Das motiviert nicht dazu, behinderte Menschen einzustellen, im Gegenteil.

Die Bundesregierung hat auch nicht vor, mehr behinderte Menschen zu Peer-Beraterinnen bzw. -Beratern zu qualifizieren, um so die Zahl der behinderten Beraterinnen und Berater langfristig zu erhöhen. Schulungen gibt es nur für die, die bereits eingestellt wurden – ob behindert oder nicht (Frage/Antwort 12). Das ist bedauerlich, denn bei den Beratungsstellen entstehen bundesweit hunderte Stellen, die bestenfalls mit behinderten Menschen besetzt werden. Zusätzliche offene Qualifizierungsangebote speziell für behinderte Menschen, auch wenn sie noch nicht eingestellt wurden, wären deshalb sinnvoll und wünschenswert. Wie viele behinderte Menschen in der Beratung arbeiten, weiß die Bundesregierung nicht (Frage/Antwort 9). Ob das „Budget für Arbeit“ genutzt wird, um behinderte Beraterinnen bzw. Berater zu beschäftigen, sei nicht auszuschließen, so die Bundesregierung (Frage/Antwort 11) – auch hier kein Signal, dass sie das irgendwie fördert.

In den Antworten sind auch ein paar praktische Hinweise für die Beratungsstellen enthalten: So können künftige Gehaltserhöhungen von Beraterinnen und Beratern über einen Änderungsantrag geltend gemacht werden (Frage/Antwort 6). Außerdem dürfen Beratungsstellen auch aufsuchend beraten, wenn es im konkreten Einzelfall notwendig ist (Frage/Antwort 3). Ich bin gespannt, welche Erfahrungen die Beratungsstellen hier machen werden. Sie können mir gern berichten, was Sie vor Ort erleben.“

[Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Zum Stand der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“](#) (Pdf), Bundestags-Drucksache 19/1758, 18.04.2018

PM vom 20.04.2018

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

Mehr Bücher für Menschen mit Seh- und Lesebehinderungen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt Bund und Ländern, die Übertragung von Literatur, Kunst und Wissenschaft in barrierefreie Formate wie Brailleschrift, Großdruck oder Hörbuch stärker öffentlich zu fördern. Ebenso sollten sie Bibliotheken und Bildungseinrichtungen mehr Mittel für den Ausbau ihrer Barrierefreiheit zur Verfügung stellen.

Anlässlich eines im Bundestag eingebrachten Gesetzesentwurfs der Bundesregierung für einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (Drucksache 19/3071 vom 29.06.2018) weist das Institut darauf hin, dass die Bundesregierung die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention bislang nur unvollständig aufgreift: „Der Gesetzesentwurf lässt offen, ob die Kosten für die Übertragung in ein barrierefreies Format von Menschen mit Seh- und Lesebehinderungen selbst getragen werden müssen“, erklärt Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. „Es ist klare Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention, dass die Kosten für barrierefreie Angebote nicht den Menschen mit Seh- und Lesebehinderungen aufgebürdet werden dürfen. Sie würden sonst im Zugang zu Büchern und Literatur benachteiligt“, so Aichele weiter.

Die UN-Behindertenkonvention verlangt zudem, dass Bibliotheken und Bildungseinrichtungen inklusiv sein sollen: Die Gebäude sowie die angebotenen Dienstleistungen sollen barrierefrei sein, so dass Menschen mit Behinderungen die nötige Unterstützung erhalten. Bislang haben blinde, seh- und lesebehinderte Menschen in Deutschland Zugang zu höchstens fünf Prozent der Literatur, Kunst und Wissenschaft.

Pressemitteilung vom 5.07.2018

+++

Großer Handlungsbedarf bei der Umsetzung der UN-BRK in NRW

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat rund 20 behindertenpolitische Verbände aus Nordrhein-Westfalen, insbesondere Selbsthilfeorganisationen, konsultiert. Ziel der Anhörung in Duisburg war es, Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen zu gewinnen. Im Mittelpunkt der Anhörung standen die Bereiche Familie, Schule, Erwerbstätigkeit, Wohnen, Gesundheit, Mobilität, Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie Kultur, Sport und Freizeit, es wurden aber auch andere Themen angesprochen.

„Die umfangreichen Berichte der Zivilgesellschaft haben aufgezeigt, dass es in vielen Lebensbereichen Handlungsbedarf bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen gibt. Diesen Hinweisen gehen wir weiter nach und werden daraus konkrete Empfehlungen an staatliche Stellen in NRW ableiten“, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Anschluss an die Konsultation.

„Besonders im Schulbereich wurde großer Handlungsbedarf angezeigt. Über die Stellungnahmen der Verbände, darunter auch die Blinden- und Gehörlosenverbände sowie die der Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten, wurde deutlich, dass noch viele politische Maßnahmen und Rahmenbedingungen nötig sind, um Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgreich zu machen. Die UN-Konvention gibt klar den Auf- und Ausbau der inklusiven Schule vor und spricht sich gegen Segregation aus.“

An diese internationalen Vorgaben ist die neue Landesregierung gebunden. Deshalb wäre es nicht verantwortbar, sich auf dem Inklusions-Moratorium auszuruhen. Inklusion ist eine verbindliche politische Aufgabe, die Tat- und Gestaltungskraft braucht“, führte Susann Kroworsch, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, aus.

Pressemitteilung vom 25.04.2018

Mobilität in Berlin

Selbstbestimmte Mobilität ist ein Menschenrecht. Wie für alle anderen Lebensbereiche unterstreicht die 2009 in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auch für die Freizügigkeit, dass Menschen mit Behinderungen darauf denselben Anspruch haben wie andere und legt damit einen Schwerpunkt auf die Faktoren moderner Gesellschaften, die für Mobilität entscheidend sind.

Vor dem Hintergrund, dass Mobilität eine Voraussetzung für Inklusion, Partizipation und gesellschaftliche Teilhabe darstellt, hat die Senatsverwaltung für Integration Arbeit und Soziales die Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2017 beauftragt, eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Diese liegt nun vor. Die Analyse verfolgt das Ziel, die Bedingungen selbstbestimmter Mobilität von Menschen mit Behinderungen in Berlin systematisch zu erfassen und unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Selbstbestimmt unterwegs in Berlin? Mobilität von Menschen mit Behinderungen aus menschenrechtlicher Perspektive (Link: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/selbstbestimmt-unterwegs-in-berlin/>)

+++

Internationales

Vereinte Nationen

Auf der 11. Staatenkonferenz (Conference of States Parties - COSP) zur UN-Behindertenrechtskonvention vom 12. – 14. Juni 2018 in New York wurden die neuen Mitglieder für den UN-Fachausschuss für die Amtsperiode ab 2019 gewählt beziehungsweise wiedergewählt: Rosemary Kayess (Australia); Gertrude Fefoame (Ghana); Jonas Ruskus (Lithuania); Danlami Basharu (Nigeria); Mi Yeon Kim (Republic of Korea); Markus Schefer (Switzerland); Mara Gabrielli (Brazil); Risnawati Utami (Indonesia) und Amalia Gamio (Mexico). Die Wahl von sechs neuen weiblichen Mitgliedern ist ein Beitrag dazu, wieder mehr Geschlechterparität im Ausschuss herzustellen.

Ein Bericht der Monitoringstelle zur Staatenkonferenz ist zu finden auf der Website:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/meldung/article/leaving-no-one-behind-11-staatenkonferenz-zur-un-behindertenrechtskonvention-tagt-in-new-york/>

Alternativ bietet sich die offizielle Seite der Vertragsstaatenkonferenz an, die viele weiterführende Informationen und Hinweise gibt:

<https://www.un.org/development/desa/disabilities/conference-of-states-parties-to-the-convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities-2/cosp11.html>

+++

Europäische Union

Die **europäische „Barrierefreiheits-Richtlinie“** (European Accessibility Act, KOM(2015) 615 endg.) befindet sich seit März 2018 in den abschließenden Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Parlament, EU-Kommission und Ministerrat. Unter anderem in den Bereichen Transport, Tourismus, andere EU-Rechtsakten, CE-Kennzeichnungen und Notrufe bestehe noch keine Einigkeit, teilte die Bundesregierung auf eine mündliche Frage von Corinna Rüffer (Grüne) mit. Insbesondere beim Tourismus Bereich setzt die Bundesregierung „auf einen freiwilligen Ansatz“. Doch wer auf Freiwilligkeit setzt, kann lange warten. Das zeige die bisherige Erfahrung in Deutschland, so Rüffer.

Österreich

In Österreich ist die UN-Konvention über die Recht von Menschen mit Behinderungen seit 2008 gültiges Recht. Die UN-Konvention ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag. Aber wird die Konvention von Österreich eingehalten?

Das prüft ein eigener UN-Fachausschuss in regelmäßigen Abständen. [Das letzte Mal im Jahr 2013](#). 2019 ist es wieder soweit. Die Republik Österreich muss berichten und auch die Zivilgesellschaft wird nach ihrer Einschätzung befragt. Jede Staatenprüfung endet mit Empfehlungen der UNO.

Es gab in der letzten Empfehlung unter anderem drei sehr stark beanstandete Punkte: das aussondernde Schulsystem, das bevormundende Sachwalterschaftsrecht und die fehlende volle sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten arbeiten, einschließlich einer angemessenen Entlohnung für deren Arbeit.

Ein Hindernis auf dem Weg der Umsetzung der UN-Konvention stellt das föderalistische System in Österreich dar. Die Unterstützung in den Bundesländern ist uneinheitlich und meist ohne Rechtsanspruch.

Da die UN-Konvention aber eine menschenrechtliche Sichtweise vertritt, lässt sie staatliche Strukturen nicht als Hinderungsgrund für die Umsetzung gelten.

Österreich wurde auch aufgefordert, sein Schulsystem inklusiv umzugestalten, das Sachwalterschaftsrecht grundlegend zu reformieren und auch hinsichtlich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt tätig zu werden.

Was steht dazu im aktuellen Regierungsprogramm von ÖVP und FPÖ?

Das Sonderschulwesen soll ausgebaut werden! Das Taschengeld für Menschen, die in Werkstätten der Tagesstruktur arbeiten, soll erhöht werden. Von angemessenem Lohn und voller sozialversicherungsrechtlicher Absicherung ist in dem [Programm](#) keine Rede.

Einzig eine Reform des Sachwalterschaftsrechts wurde in den letzten Jahren tatsächlich in Angriff genommen. In einem vorbildlich partizipativen Prozess wurde ein Gesetz entwickelt, das Selbstbestimmung den Vorrang gibt, wenn nötig mit entsprechender Unterstützung.

Das Besondere dabei: Menschen, die bisher einen Sachwalter oder eine Sachwalterin haben, waren als Expertinnen und Experten in eigener Sache dabei. Ganz nach einem der zentralen Grundsätze der UN-Konvention, nämlich der Partizipation. Das heißt Menschen mit Behinderungen müssen in die Entwicklung von sie betreffenden Gesetzen miteinbezogen werden.

Das Erwachsenenschutzrecht wird mit 1. Juli in Kraft treten. Leider muss erwähnt werden, dass auch dieser Fortschritt zwischenzeitlich in Gefahr war. Er sollte – so der Plan von ÖVP und FPÖ – aus finanziellen Gründen um zwei Jahre verschoben werden. Die Zivilgesellschaft hat sich aber gemeinsam für die Beibehaltung des ursprünglichen Zeitplans ein- und schließlich durchgesetzt.

Die nächste Staatenprüfung kommt bestimmt! Man darf gespannt sein, was das UN-Fachausschuss zu den Vorgängen in Österreich zu sagen hat.

Bizeps – Martin Ladstätter

+++

Dies & Das

Statistisches

Zum Jahresende 2017 lebten rund 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das rund 151 000 oder zwei Prozent mehr als am Jahresende 2015. 2017 waren somit 9,4 Prozent der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert. Etwas mehr als die Hälfte (51 Prozent) waren Männer, 49 Prozent waren Frauen. Als schwerbehindert gelten Personen, denen die Versorgungsämter einen Grad der Behinderung von mindestens 50 zuerkannt sowie einen gültigen Ausweis ausgehändigt haben.

Circa ein Drittel (34 Prozent) der schwerbehinderten Menschen waren 75 Jahre und älter. 44 Prozent gehörten der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. Zwei Prozent waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Mit 88 Prozent wurde der überwiegende Teil der Beeinträchtigungen durch eine Krankheit verursacht. Drei Prozent der Beeinträchtigungen waren angeboren, beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf.

Nur ein Prozent war auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Die übrigen Ursachen summieren sich auf sieben Prozent. Bei knapp einem Viertel der schwerbehinderten Menschen (23 Prozent) war vom Versorgungsamt der höchste Grad der Behinderung von 100 festgestellt worden. 33 Prozent wiesen einen Behinderungsgrad von 50 auf.

PM

+++

Bericht der Schlichtungsstelle

Gut ein Jahr ist es her, dass die Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ihre Arbeit aufgenommen hat. Dazu schreibt sie in einer Pressemitteilung: "Wir freuen uns, dass wir Ihnen heute unseren ersten Jahresbericht zur Verfügung stellen können. Nicht allein aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung heraus informieren wir darin über die Aufgaben, Aktivitäten und die Entwicklung der Schlichtungsstelle in diesem ersten Jahr. Die Beispiele für bereits abgeschlossene Schlichtungsverfahren lassen die Vielfalt der uns erreichenden Schlichtungsanträge und Anfragen erahnen.

Der Jahresbericht erscheint zunächst in Alltagssprache und wird sowohl als gedrucktes Exemplar sowie auf der Website der Schlichtungsstelle BGG unter (https://www.behindertenbeauftragte.de/DE/SchlichtungsstelleBGG/WeitereInformationen/Taetigkeitsberichte/Taetigkeitsberichte_node.html) als barrierefreies PDF-Dokument veröffentlicht.

Sobald die Übersetzungen in Leichte Sprache und ins Englische vorliegen, werden wir auch diese Dokumente zeitnah auf unserer Homepage zur Verfügung stellen. Darüber hinaus planen wir eine Zusammenfassung des Berichts in Deutscher Gebärdensprache."

PM

+++

Dokumentation - Inklusionstage 2017

Bei den letzten Inklusionstagen im Dezember 2017 wurden 37 Projekte aus allen Teilen der Welt vorgestellt. In insgesamt zwölf Foren ging es um ihre Arbeit für inklusive Bildung, Beschäftigung, Katastrophenvorsorge oder Barrierefreiheit. Die beiden Tage am 4. und 5. Dezember bedeuteten für alle rund 500 Teilnehmenden zwei Tage dichtes Programm mit intensiver Arbeit in den Foren, interessanten Vorträgen und vielen guten Gesprächen.

Auch dieses Mal hat die Dokumentation der Inklusionstage viel Zeit gebraucht, nun aber ist ein umfangreiches Dokument entstanden:

https://www.gemeinsam-einfach-ma-chen.de/GEM/DE/AS/Leuchttuerme/Kongresse/Inklusionstage_2017/Dokumentation/Doku.html?nn=10189972

Außerdem gibt es auch in diesem Jahr eine kurze Zusammenfassung der Inklusionstage als Film, der zeigt, wie hier gearbeitet und diskutiert wurde – und natürlich die Dokumentation der Foren in „Graphic Recordings“. Beides online hier:

https://www.gemeinsam-einfach-ma-chen.de/GEM/DE/AS/Leuchttuerme/Kongresse/Inklusionstage_2017/Inklusionstage_2017_node.html

Die Inklusionstage 2018 finden am 19. und 20. November statt.

Buchtipps

Däubler - Bertzbach (Hg.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Handkommentar 4. Auflage 2018, NOMOS-Kommentar, Baden-Baden; 1.200 Seiten, 98,00 Euro

Über eintausend Seiten juristische Kommentare kann man nicht wirklich in Kurzform besprechen, deshalb lassen wir die beiden Herausgeber sprechen: "Das AGG iast entgegen ursprünglicher Skepsis zu einem anerkannten Bestandteil der Rechtsordnung geworden. Ob es um Stellenausschreibungen, um Differenzierungen bei der Vergütung, um das Ausscheiden aus Altersgründen oder um die Bildung von Altersgruppen beim Sozialplan geht - immer muss auch das AGG Berücksichtigung finden. Die zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen, die inzwischen vorliegen, haben für mehr Rechtssicherheit gesorgt, was eine "Aussöhnung" vieler Beteiligter mit dem Gesetz zusätzlich erleichtert hat. Die vorliegende vierte Auflage bringt den Handkommentar auf den Stand von Januar 2018."

HGH

+++

Klettner - Lingelbach (Hg.): Blindheit in der Gesellschaft. Historischer Wandel und interdisziplinäre Zugänge. Campus-Verlag, Frankfurt a.M. 2018; 242 Seiten, 34,95 Euro

Der Campus-Verlag legt hier den sechsten Band der Reihe "Disability History" auf, diesmal mit dem Schwerpunkt auf Blindheit, der sieben Einzelbeiträge aufweist und schreibt dazu: "Dieser interdisziplinäre Band erweitert die aktuelle Debatte um eine historische Tiefendimension: Gefragt wird unter anderem danach, welche Vorstellungen über Menschen mit Sehbehinderungen in früheren Gesellschaften existierten und wie sich die Lebenslage der Betroffenen und die Behandlungsmethoden von Blindheitserkrankungen im Zeitverlauf wandelten."

Aus meiner Sicht besonders interessant der Beitrag von Rudloff „Los von der Armenfürsorge! Blinde Menschen im deutschen Sozialstaat“, der sich hundert Jahren Sozialpolitik widmet. Ein Wermutstropfen für mich allerdings, dass bei Rudloff zwar „ein breiter Begriff von Sozialpolitik“ zugrunde gelegt wird, aber über zehn Jahre menschenrechtsfokussierte Diskussion bei ihm keine Rolle spielt. Erwähnen möchte ich ferner den Beitrag von Saerberg, der „Deaf Culture“ und „Blind Community“ vergleichend betrachtet – ein spannender Ansatz!

HGH

+++

*Hans Wocken: CONTRA Inklusionskritik. Eine Apologie der Inklusion.
Hamburg (Feldhaus) 2018, 260 Seiten, 27,80 Euro*

Der Autor teilt dazu mit: "Die Willkommenskultur ist an ihr Ende gekommen. Das Projekt der schulischen Inklusion ist in den Strudel der rechtspopulistischen Fremdenfeindlichkeit geraten. Die Inklusionskritiker und –gegner konstatieren erleichtert bis schadenfroh ein "Chaos" oder ein "Scheitern" der Inklusion und fordern entweder ein "Moratorium" (Meidinger, DPhV) oder gar eine "Rückkehr zur Förderschule" (Heike Schmoll, FAZ). Es ist an der Zeit, dagegen aufzustehen! Mein neues Buch will zu einem couragierten und solidarischen Widerstand gegen Inklusions skeptizismus und Inklusionsverweigerung aufrufen."

Das Inhaltsverzeichnis des Buches kann auf der Homepage www.hans-wocken.de eingesehen werden.

Rechtsanwaltsadressen

Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

10967 - RA Marcus Lippe, Urbanstr.100, 10967 Berlin (bei Ambulante Dienste Berlin) Tel.: 030 / 690 487 – 0, Fax: 030 / 690 487 -23, E-Mail: ad@adberlin.com (u.a. Persönliches Budget)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46,16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

21614 – Christian Au, Bahnhofstraße 28, 21614 Buxtehude, Telefon: 04161/866 511 0; Fax: 04161/866 511 2; rechtsanwalt@rechtsanwalt-au.de, <http://www.rechtsanwalt-au.de/> (Kanzlei für Sozialrecht)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Kühnehöfe 20, 22761 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36037 / 36167 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44265 - Kanzlei Hüttenbrink, Piusallee 20-25, 44265 Münster, Tel. 0251/85 714-0, www.huettenbrink.com

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131 E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

72401 – RA Michael A.C. Ashcroft, Madertal 1/1, 72401 Haigerloch, Tel.: 07474/9561660, Fax: 07474/9561669, E-Mail: m.ashcroft@ashcroft.de, E-Mail: <http://www.ashcroft.de/de/> (Familienrecht, Sozialrecht, Arzthaftungsrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 5. Juli 2018)